

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 23. April 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat am 23. April 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10,- €
bis zu 4 Stunden	20,- €
bis zu 6 Stunden	30,- €
bis zu 8 Stunden	40,- €
über 8 Stunden (Tagessatz)	50,- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei den Gemeinderäten

a) Jahresgrundbetrag für Gemeinderatssitzungen	200,- €
b) Jahresgrundbetrag für Fraktionssitzungen	50,- €
c) Sitzungsgeld je Sitzung (auch Ausschuss)	20,- €

2. bei den Ortschaftsräten

a) Jahresgrundbetrag für Ortschaftsratssitzungen	100,- €
b) Sitzungsgeld je Sitzung	20,- €

(2) Bei mehreren, unmittelbar auf einanderfolgenden Sitzungen am selben Kalendertag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Ortsteils Wasenweiler erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.

Diese beträgt 55 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

1. für die Stellvertreter des Bürgermeisters

a) für den 1. Bgm. Stellvertreter jährlich	200,- €
b) für den 2. Bgm. Stellvertreter jährlich	100,- €
c) bei einer ununterbrochenen Dienstverrichtung von mehr als 2 Stunden je Tag der Vertretung	20,- €

2. für die Stellvertreter des Ortsvorstehers

a) Jahrespauschale	100,- €
b) bei einer ununterbrochenen Dienstverrichtung von mehr als 2 Stunden je Tag der Vertretung	20,- €

Daneben erhalten auch die Stellvertreter des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher im Vertretungsfalle für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bzw. des Ortschaftsrats ein Sitzungsgeld in der jeweils festgesetzten Höhe.

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Der Jahresgrundbetrag, sowie die Aufwandsentschädigungen sind im Monat Dezember eines jeden Jahres, die Sitzungsgelder jeweils halbjährlich zur Zahlung fällig.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets (sog. Dienstreisen) erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 1992, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Ihringen, den 23. April 2001

Obert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.